

Gemeinde Buggingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buggingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 15.11.2010 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.1996 in der Fassung vom 01.07.2008 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buggingen vom 19.11.1996 in der Fassung vom 22.01.2007 / 01.07.2008 außer Kraft.

Buggingen, den 16. November 2010



Eckermann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 25.11.2010
2. am 25.11.2010 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.11.2010 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 08.12.2010

1. A. 